



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Aufhebung der Beschränkungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. Bayer. Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Außerkrafttreten der 15-km-Beschränkung für touristische Tagesausflüge nach § 25 Abs. 1 Satz der 11. BayIfSMV wird angeordnet.
2. Diese Verfügung tritt am 23.01.2021, 00 Uhr in Kraft.

Begründung

I.

Seit dem 01.12.2020 überschritt der gem. § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG maßgebliche vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz für die Stadt Schwabach den Wert von 200. Seit dem 14.1.2021 hatte dies gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV zur Folge, dass touristische Tagesausflüge für Personen, die Stadt Schwabach wohnen, über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt waren. Die Überschreitung des Inzidenzwertes wurde durch Amtsblatt Nr. 3 vom 14.01.2021 gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 der 1. BayIfMV ortsüblich bekannt gemacht. Seit dem 16.1.2021 überschreitet der maßgebliche Inzidenzwert für die Stadt Schwabach den Wert von 200. Am 16.1.2021 betrug der Wert 187,8. Zum 22.01.2021 war er auf einen Wert von 112,2 abgesunken.

II.

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. §§ 24 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).
2. Gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Außerkrafttreten der Regelungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfMV anordnen, wenn der in § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfMV bestimmte Inzidenzwert seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist. Diese Voraussetzung ist ab dem 23.01.2021 erfüllt. Damit ist die Anordnung der Aufhebung der Beschränkungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV ab dem 23.01.2021, 00:00 Uhr zulässig.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 22.01.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach und im Internet (www.schwabach.de) als bekannt gegeben.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 23.01.2021 um 0:00 Uhr.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Schwabach, 22.01.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)
Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV für die
Stadt Schwabach**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Festlegungen

1. Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV besteht auf zentralen Begegnungsflächen Maskenpflicht. Diese zentralen Begegnungsflächen werden für die Stadt Schwabach wie folgt festgelegt (vgl. die farbig markierten Flächen dieser Allgemeinverfügung in der als Anlage beigefügtem Übersichtsplan, Maßstab 1:5000):
 - Bahnhofstraße vom Bahnhof Schwabach bis zur Kreuzung Weißenburger Straße/Rother Straße,
 - Ludwigstraße, Sablaiser Platz und Platz vor der Post,
 - Martin-Luther-Platz,
 - Rathausgasse,
 - Königsplatz und Königstraße.

Diese Pflicht erstreckt sich in den genannten Bereichen auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Sie gilt insbesondere auch für den Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sowie für das Rauchen. Die Maskenpflicht gilt in der Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

2. Gem. § 24 Abs. 2 der 11. Bayer. IfSMV ist der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte untersagt. Diese öffentlichen Verkehrsflächen werden für die Stadt Schwabach wie folgt festgelegt:
 - Ludwigstraße, Sablaiser Platz und Platz vor der Post,
 - Martin-Luther-Platz,
 - Rathausgasse,
 - Königsplatz und Königstraße.

Das Verbot erstreckt sich in den genannten Bereichen auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Sie gilt in der Zeit von 8:00 bis 19:00 Uhr.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 22.01.2021 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und im Internet (www.schwabach.de) als bekannt gegeben.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 23.01.2021 um 0:00 Uhr bis zum 31.01.2021 um 24:00 Uhr.

V. Die Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach vom 16.12.2020 zur Festlegung stark frequentierter Plätze wird mit Wirkung ab dem 23.01.2021, 00:00 Uhr widerrufen.

Gründe

I. Sachverhalt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 mit Inkrafttreten zum 16.12.2020, verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten. *Fortsetzung Seite 2*

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 BayIfMV) sowie hinsichtlich des Verbots des Konsums in der Öffentlichkeit (§ 24 Abs. 2 der 11. BayIfMV) die zentralen Begegnungsflächen, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

Seit 01.12.2020 überschritt die gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 der damaligen 10. BayIfSMV i.V.m. § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG maßgebliche vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 200. Seit dem 15.12.2020 überstieg dieser Wert den Wert von 300. Erst seit dem 04.01.2021 begann dieser Wert zu fallen. Derzeit bewegt sich die 7-Tages-Inzidenz um den Wert von 150. Am 21.01.2021 betrug sie 112,2. Dieser Wert liegt knapp unter dem Inzidenzwert für den Freistaat Bayern von 119,7. Trotzdem deutet der Wert weiterhin auf ein deutlich erhöhtes Infektionsgeschehen in Schwabach hin, da es keine eindeutig identifizierbaren Infektionsherde gibt, sondern die Erkrankungen verteilt über die gesamte Bevölkerung auftreten.

II. Begründung

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. §§ 24 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziffer I.1 ist § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV.

Die Festlegungen der unter Ziffer I genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlmessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Schwabach zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird.

Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften und sonstigen Dienstleistungsbetrieben auf. Insbesondere im Bereich Ludwigsstraße/Sablaiser Platz und des Martin-Luther-Platzes/Königsplatzes sind dies einerseits Betriebe des Lebensmittelhandels (Bäckereien, Metzgerei, Gemüsehandel, Drogeriemarkt, Marktstände sowie Apotheke) andererseits aber auch verschiedene Dienstleister (Stadtverwaltung, Post, Sparkasse, Ärzte, Anwälte), die trotz der geltenden Beschränkungen weiterhin während der Öffnungszeiten einen regen Fußgängerverkehr erzeugen. Der Bereich wird daher neben von den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern stark frequentiert. Der genannte Bereich lädt auch zum Verweilen ein. Die vor allem am Martin-Luther-Platz und am Königsplatz vorhandenen Sitzgelegenheiten sind insbesondere bei gutem Wetter ein beliebter Aufenthaltsort. In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, noch geöffnete Geschäfte etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereichen abdecken. Im Bereich der Rathausgasse finden sich der Zugang zur zentralen Tiefgarage in der Innenstadt sowie mehrere Gastronomiebetriebe, die Essen zur Abholung anbieten.

Auch dies führt zu einem regen Verkehr. Aufgrund der Tatsache, dass – bis auf die Gastronomiebetriebe – alle Geschäfte spätestens um 18:30 Uhr schließen, konnte der zeitliche Umfang der Maskentragepflicht reduziert werden. Diese wurde nun an den Zeitraum der regulären Öffnungszeiten der dort vorhandenen Betriebe angepasst.

Der Bereich der Bahnhofsstraße ist trotz der bestehenden Ausgangsbeschränkungen und des zunehmenden Arbeitens von zu Hause während der festgelegten Zeiten durch Pendlerverkehr geprägt. Dort treffen mehrere Linien des Schienennahverkehrs sowie des lokalen und regionalen Busverkehrs zusammen. Dies führt zu verschiedenen Fußgängerströmen sowie auch zu Wartenden und Personen, die sich dort zum Verzehr von im Bahnhof erworbenen Lebensmitteln oder auch zur Begegnung mit anderen Personen aufhalten. Auch hier konnte der zeitliche Umfang der Maskenpflicht aufgrund des stark rückläufigen Verkehrs in den Abendstunden eingeschränkt werden.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

3. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziffer I.1 ist § 24 Abs. 2 der 11.BayIfSMV.

Der Bereich der Festlegungen des Alkoholverbotes orientiert sich an den Bereichen der Schwabacher Innenstadt, die aufgrund der vorhandenen öffentlichen Sitzgelegenheiten, aber auch verschiedener Gastronomiebetriebe, die Außer-Haus-Verkauf anbieten, gerne dazu genutzt werden, sich allein und mit anderen zum Genuss alkoholischer Getränke niederzulassen. Bis auf den Bereich der Bahnhofsstraße sind diese weitgehend identisch mit den für das Maskengebot festgelegten Flächen.

4. Die Festlegungen nach Ziffern I.-III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 zur Festlegung stark frequentierter Plätze ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Die Stadt Schwabach ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

6. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach und dem Internet (www.schwabach.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

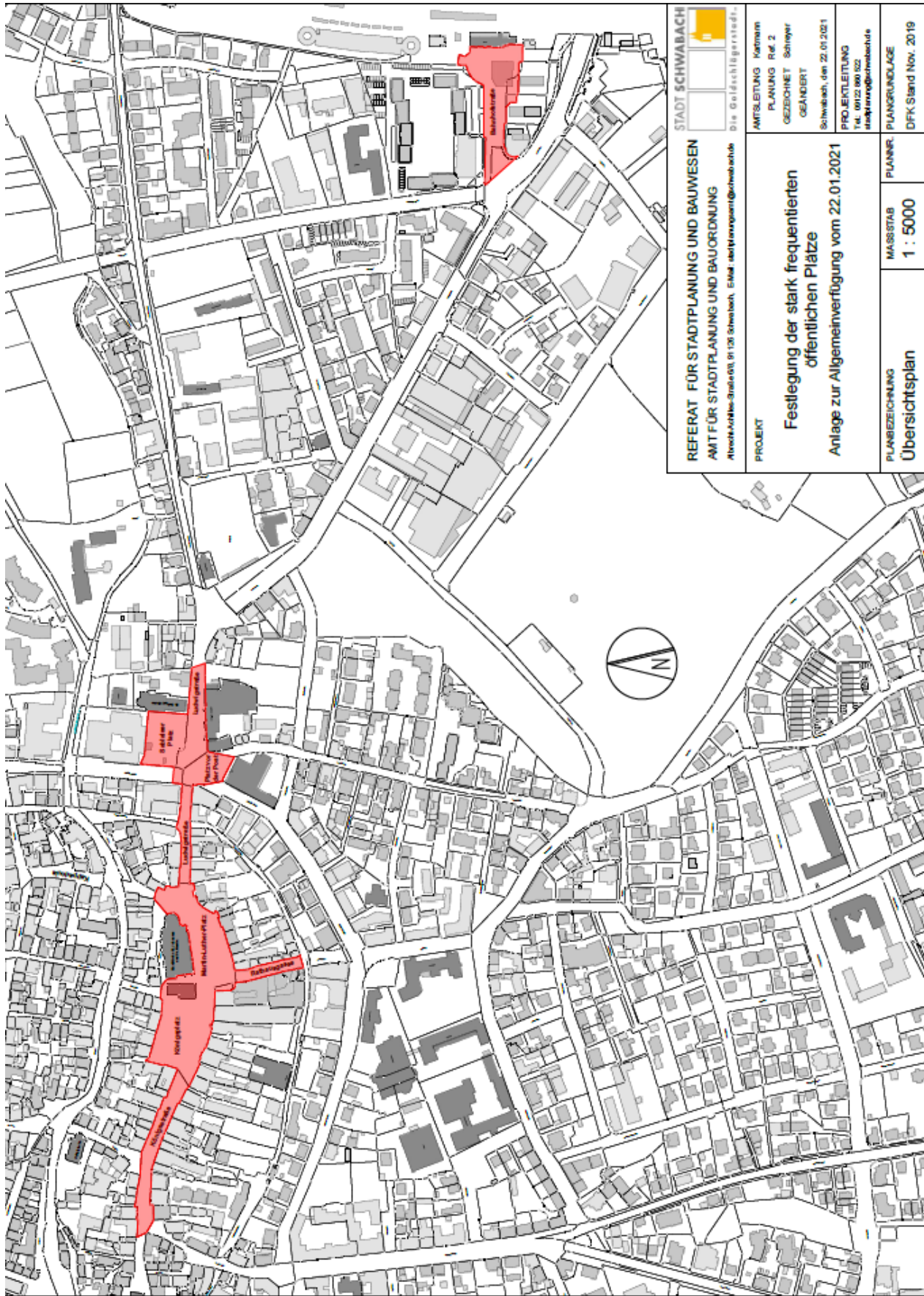
Hinweise

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).

2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Stadt Schwabach, 22.01.2021

Knut Engelbrecht
Berufm. Stadtrat



STADT SCHWABACH Die Goldschlösslestadt.	
REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG Albrecht-Kochle-Str. 6/3, 91236 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de	AMTSLEITUNG Kathmann PLANUNG Ref. 2 GEZEICHNET Schwyer GEÄNDERT Schwabach, den 22.01.2021
PROJEKT Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze Anlage zur Allgemeinverfügung vom 22.01.2021	
PROJEKTELEITERIN Übersichtsplan	MAßSTAB 1 : 5000
PLANZEICHNUNG	PLANNER DFK Stand Nov. 2019

KOPFLEKTE AMT REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 26.01.2021, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16, Eingang über den Hof der Verwaltung

Tagesordnung für den Hauptausschuss

1. Bekanntgabe der dringlichen Anordnung – Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Schulen

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 29.01.2021, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16, Eingang über den Hof der Verwaltung

Tagesordnung für den Stadtrat

1. KommunalBIT Vorlage des Wirtschaftsplanes 2021
2. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
3. Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung - Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2021; Verwaltungsleitung COVID-19-Impfzentrum
4. Bedarfsanerkennung für die neuen Kinderbetreuungsplätze
5. Eisentraut'sche Wohltätigkeitsstiftung; Jahresabschlüsse 2014-2017, Feststellung, Entlastung und Ergebnisverwendung
6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP S-IX-18 "Quartier Drei-S" - Abwägung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Billigung des erneuten Entwurfs
7. Sanierung der historischen Sandsteinbogenbrücke; Vorstellung der Varianten und Beschluss zur Weiterführung der Planung
8. Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach zur Durchführung von Fließgewässeruntersuchungen
9. Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der politischen Gremien in Schwabach – Übertragungsbeschluss des Stadtrates auf den Hauptausschuss für hohe Inzidenzzahlen
10. Personaleinsatz Impfzentrum

Stadt Schwabach, 20.01.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung eines Ladens als Büro auf dem Anwesen Kappadocia 9, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 182 in Schwabach
Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 22.01.2021**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 14.01.2021, BV-Nr. 567 / 2020 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 22.01.2021 vorgenommen.

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 18.01.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Jahresabschluss und Lagebericht 2019 des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und des Zweckverbands Informationstechnik Franken

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und des Zweckverbandes Informationstechnik Franken, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2019 vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts festgestellt wurde. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Conrad GmbH erteilte für den Jahresabschluss 2019 und den Lagebericht am 23. Oktober 2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik "KommunalBIT" AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik "KommunalBIT" AöR für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern i. V. m den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Fortsetzung Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Unternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

Fortsetzung Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Aufgrund der Aufgabenstruktur des Unternehmens wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt. Deshalb war keine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresgewinnes, -verlustes notwendig.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 liegen in der Zeit vom 08.02.2021 bis 19.02.2021 im Bürgerbüro der Stadt Schwabach, Königsplatz 1, 91126 Schwabach zu den üblichen Geschäftszeiten von 8 Uhr bis 16 Uhr zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09122 860-0 unbedingt notwendig.

Walter Brosig
Vorstand KommunalBIT